



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2026)

über die am **Donnerstag, den 02. Juli 2026** im **Gemeindeamt Flattach (Sitzungssaal – 1. Stock)** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:15 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHÖBER
GV Markus PODESSER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG

GR Johann RITSCH
GR Elfriede RUMBOLD
GR Gert WALTER

GR Werner HUBER
GR Kornelia STRIEDNIG

GR Dipl. Päd. Sigrid HOTTER

GR Michael PUSSNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Andreas ANGERMANN für GR Andreas ZECHNER
Hr. Reinhard ZRAUNIG für GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
Hr. Helmut BRANDSTÄTTER für 2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin Vierbauch
Fr. Andrea PETSCHER für GR Josef ISTENIG

Für GR Michael MAYER BA war kein Ersatzmitglied verfügbar (jeweils berufliche Verhinderungen)

Entschuldigt waren:

GR Andreas ZECHNER, GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin Vierbauch, GR Josef Istenig, GR Michael MAYER BA

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
5. Projekt „Bildungszentrum Flattach“
 - a) Auftragsvergaben
 - b) Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung
6. „Lindwurm-Express-Mölltal“ – Vereinbarung – Genehmigung
7. Mölltalfondsmittel 2026 – Verwendung – Beschluss
8. Bienenzuchtverein Flattach
 - a) Ansuchen um Herstellung eines Trinkwasser- und Stromanschlusses am Bienen-Lehrpfad
 - b) Ansuchen um finanzielle Zuwendung für 80-Jahr-Jubiläum
9. ÖG-Auflassung (KELAG – Nähe Club-Aktiv Mölltal) – Beschluss
10. ÖG-Auflassung/Übernahme (Thaler) – Beschluss
11. ÖG-Auflassung (Ranacher) – Beschluss
12. Buffet Freischwimmbad Flattach – Pachtvereinbarung 2026 – Beschluss
13. Asphaltierung Gemeindestraße (Muhic/Reiter/Hubertuskapelle) – Beschluss
14. Infrastrukturkostenpauschale für Sirene - Anpassung
15. Aufschließungsstraße B 106 – Kulturhaus Flattach
 - a) Beschluss
 - b) Finanzierungs- und Investitionsplan
 - c) Auftragsvergabe
16. Stellenplan 2026 – 1. Abänderung
17. FläWi-Änderung 2/2024 – Beschluss nach Kundmachung
18. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Kornelia STRIEDNIG** und **Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet kurz zu nachstehenden Projekte und aktuelle kommunalpolitische Themen:

- Projekt „Bildungszentrum Flattach“
- B106-Sanierung – Ortsdurchfahrt Außerfragant
- Gemeindebesuch LR Lager-Pöllinger am 29.06.2026
- Betrieb „Raggaschlucht-Saison“ 2026
- Bundesheer-Übung (Jagdkommando)

TOP 2: Anträge und Anfragen

GR Pußnig erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Thema „Forderungskatalog der Gemeinde zum Projekt „KW-Kolbnitz“ der KELAG.

Bgm. Schober führt dazu aus, dass die „Wunschliste“ zwischenzeitlich erhoben und an die KELAG übermittelt wurde. Sobald konkrete Rückmeldungen seitens des Unternehmens vorliegen erfolgt eine gemeinsame Sitzung/Zusammenkunft mit dem Gemeinderat.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

An der Beratung und Beschlussfassung zu den zu diesem TOP vorliegenden Rechnungen und Auftragsvergaben der Fa. Elektro Brandstätter e.U. nimmt Ersatzmitglied Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen und Auftragsvergaben (alle inkl. 20 % Ust.) zu genehmigen. Bei den einzelnen Vorhaben ist die finanzielle Bedeckung über das jeweilige Projekt sichergestellt. Bei allen übrigen Rechnungen liegen jeweils Überschreitungen des Voranschlages vor.

Fa. WEBWERK	€ 960,00
Neunergasse 7, 9020 Klagenfurt a. W. (Design-NEU für Gemeinde-Homepage)	
Urban & Glatz ZT GmbH Neuer Platz 8, 9800 Spittal/Drau (Brückenüberprüfungen Gemeindegebiet Flattach 2026)	€ 12.312,00
Notstromversorgung	
Autohaus Staer GmbH, Re.Nr. 133600776 vom 17.03.2026 Pickerl Anhänger Notstromaggregat	€ 39,90
Volksschule	
IWH GmbH, Re.Nr. B04826 vom 05.05.2026 Schaden Glasbuch Infrarotpanel – Versicherungsfall	€ 2.720,00
STZ Süd OG, Re.Nr. 0900626 vom 08.06.2026 Überprüfung Tafeln, Spielplätze etc	€ 984,00
Schilift	
Wirtschaftskammer Kärnten, Re.Nr. Grundumlage 2026 vom 13.04.2026 Grundumlage 2026	€ 425,00
Müllbeseitigung	
Naturabiomat GmbH, Re.Nr. 42535680 vom 24.04.2026 Gassibeutel	€ 289,19
Förderung der Wasserversorgung	
Olsacher Erich, Re.Nr. 2026/015 vom 28.04.2025 div. Leistungen WVA Flattachberg 11/25-4/26	€ 4.991,82
Fussgängerübergang	
Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0167-26 vom 14.04.2026 Reparatur Beleuchtung Fußgängerübergang Kleindorf	€ 573,00
Konkurrenzwässer	
Wasserverband Mölltal, Restl. Beitrag 2026 vom 22.05.2026 Endabrechnung Restbetrag 2026	€ 8.786,04

Produktionsförderung

Würth Hohenburger GmbH, Re.Nr. 20/9495390 vom 29.05.2026 € 1.025,40
WVA Material Bienenlehrpfad

Friedhof

Elektro Brandstätter e.U., Re.Nr. A0184-26 vom 14.05.2026 € 714,00
Umbau Hauptverteiler, Einbau SZ

Schwimmbad

Hollu Systemhygiene GmbH, Re.Nr. R1312125 vom 29.05.2026 € 471,32
Spender, WC + Handtuchpapier

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 883826 vom 15.06.2026 € 154,12
div. Material Brunnen Bad

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2026-11704 vom 02.06.2026 € 791,88
Miete, Einrichtung + Lieferung Kassa Bad Buffet

Raggaschlucht

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 863058 vom 26.05.2026 € 37,42
Blumen und Erde

Hollu Systemhygiene GmbH, Re.Nr. R1306308 vom 11.05.2026 € 6.161,96
Spender, WC+Handtuchpapier, Desinfektion etc.

Stotter Martin, Re.Nr. 26/26 vom 12.05.2026 € 3.071,52
gefrästes Rundholz

Urban & Glatz Ziviltechniker GmbH, Re.Nr. 137/26 vom 11.05.2026 € 1.084,00
jährl. Technische Überprüfung

Felbermayr Bau GmbH & Co KG., Re:nr. ARF8554 vom 30.04.2026 € 65.993,22
Stegbau und Felsräumung 2026

myAcker GmbH, Re.Nr. MYIR/2026/00595 vom 01.05.2026 € 4.550,40
Software für Kassensystem

Hackl Corinna, Re.Nr. 2026150 vom 02.05.2026 € 132,00
Lizenz Canva pro inkl Facebook 5/26-5/27

Feratel media technologies AG, Re.Nr. 2026-017863 vom 23.04.2026 € 780,00
An- und Einbindung KäCa zu myAcker Kassa

Granig Franz, Re.Nr. 00071 vom 09.06.2026 € 7.927,20
Holz

myAcker GmbH, Re.Nr. MYI/2026/00273 vom 13.05.2026 € 11.105,64
Einrichtung, Tickets, Bonrollen, etc

RKM, Re.Nr. 410823/26 vom 08.06.2026 € 242,76
Telefonanlage RS Kassa

Wasserversorgung

G. Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2602430 vom 02.06.2026 Tauschwasserzähler	€ 219,60
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2601690 vom 15.04.2026 Frachtkosten Zähler Rückholung	€ 50,40
OVGW, Re.Nr. 262569 vom 07.05.2026 Wassermeisterkurs	€ 2.088,00
Hawle Service GmbH, Re.Nr. 2026-11140 vom 22.04.2026 div. RepArbeiten Hydrant	€ 408,98
Würth Hochenburger GmbH, Re.Nr. 20/9491946 vom 28.05.2026 WVA Material	€ 503,80

Vorhaben

Bildungszentrum Flattach

Gregoritsch Installationen GmbH, Re.Nr. 20261511 vom 11.06.2026 4. TR Lüftung-, Sanitäranlage	€ 55.010,99
Aschenwald Bau GmbH, Re.Nr. 157/26 vom 18.06.2026 3. TR Baumeisterarbeiten	€ 198.613,27
Containex, Re.Nr. 10010226053166 vom 08.06.2026 Miete 6/26 Klima	€ 194,40
Süntinger und Wallner, Re.Nr. 2603-1 vom 03.06.2026 1. TR Bautischlerarbeiten	€ 120.142,65
Containex, Re.Nr. 10010226045470 vom 02.06.2026 Miete 6/26	€ 4.416,00
Maler Ortner GmbH, Re.Nr. 260159 vom 29.05.2026 3. TR Malerarbeiten	€ 32.859,62
Maler Ortner GmbH, Re.Nr. 260118 vom 30.04.2026 2. TR Malerarbeiten	€ 27.195,82
Fliesen Unterweger, Re.Nr. 11/2026 vom 08.05.2026 4. TR Fliesenlegerarbeiten	€ 8.846,40
Raummoden Pichler KG, Re.Nr. 26-00140-RE vom 11.05.2026 2. TR Bodenlegerarbeiten	€ 22.002,45
Strussnig GmbH, Re.Nr. 2600047 vom 18.05.2026 1. TR Fenter/Türen/Portale	€ 71.888,67
IWH GmbH, Re.Nr. B05126 vom 18.05.2026 Restlieferung Infrarotpaneele	€ 202.959,90
Schwab Werner DI, Re.Nr. RE 2026-04-14 vom 21.04.2026 Berechnung Nachhallzeiten + Vorschlag akustische Maßnahmen	€ 5.760,00

Raummoden Pichler KG, Re.Nr. 26-00092-RE vom 07.04.2026 1. TR Bodenlegerarbeiten	€ 25.939,76
Seebacher Christian, Re.Nr. 10/2026 vom 08.04.2026 3. TR Trockenbauarbeiten	€ 39.872,82
Turkna, Re.Nr. 20260383 vom 30.06.2026 1. TR Wand- und Deckenverkleidung	€ 43.110,39
Turkna, Re.Nr. 20260379 vom 30.03.2026 1. TR Turngeräte und Sportboden	€ 13.938,56
Fliesen Unterweger, Re.Nr. 7/2026 vom 03.04.2026 3. TR Fliesenlegerarbeiten	€ 9.399,30
Seebacher Christian, Re.Nr. 12/2026 vom 11.05.2026 4. TR Trockenbauarbeiten	€ 43.805,51
Turkna, Re.Nr. 20260548 vom 30.04.2026 2. TR Turngeräte und Sportboden	€ 27.975,11
Containex, Re.Nr. 10010226022420 vom 04.05.2026 Miete 5/26	€ 3.571,20
Urban & Glatz, Re.Nr. 119/26 vom 28.04.2026 5. TR Planungs- und Baustellenkoordination	€ 2.048,64
Maler Ortner GmbH, Re.Nr. 260071 vom 31.03.20.26 1. TR Malerarbeiten	€ 14.747,02
Containex, Re.Nr. 10010226010091 vom 02.04.2026 Miete 4/26	€ 3.456,00
Erweiterung WVA Leitung Kleindorf bis Flattach West	
Strabag AG, Re.Nr. KR26100131 vom 11.05.2026 3. TR	€ 18.666,88
Strabag AG, Re.Nr. KR26100105 vom 10.04.2026 2. TR	€ 126.253,57
Olsacher Erich, Re.Nr. 2026/016 vom 28.04.2026 Prüfungen, Baubesprechungen, Rechnungsprüfung 11/25-4/26	€ 8.373,23
Strabag AG, Re.Nr. KR26100069 vom 10.03.2026 1. TR	€ 12.960,89

TOP 5: Projekt „Bildungszentrum Flattach“

a) Auftragsvergaben

An der Beratung und Beschlussfassung zu den zu diesem TOP vorliegenden Auftragsvergaben der Fa. Elektro Brandstätter e.U. nimmt Ersatzmitglied Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragsvergaben (jeweils inkl. 20 % Ust.) zu genehmigen:

Süntinger und Wallner Montage-, Bau- und Möbeltischlerei GmbH Lainach 17, 9833 Rangersdorf Auftragsbestätigung vom 03.06.2026 (Zusätzliche Nischen bei Parapetverkleidungen)	€ 2.880,00
Süntinger und Wallner Montage-, Bau- und Möbeltischlerei GmbH Lainach 17, 9833 Rangersdorf Auftragsbestätigung vom 21.04.2026 (Minderpreise zu einzelnen LV-Positionen, zusätzliche Wandverkleidung mit Akustikplatten)	- € 8.528,40
Raummoden Pichler KG Hauptstraße 18, 9813 Möllbrücke Auftragsbestätigung vom 08.05.2026 (Sonnenschutz mit LED)	€ 11.904,00
Strussnig GmbH Millstätterstraße 61, 9541 Einöde bei Villach Auftragsbestätigung vom 08.05.2026 (Einbau Fluchttür, Massenmehrung Jalousien)	€ 5.364,04
Holzbau Hofer Nikolsdorf 148, 9782 Nikolsdorf Auftragsbestätigung vom 07.05.2026 (Konstruktion Eingangsbereich KiGa)	€ 6.348,00
Fliesen Unterweger Flattach 144, 9831 Flattach Auftragsbestätigung vom 30.03.2026 (Nachtragsangebot betreffend Fussabstreifgitter)	€ 7.663,13
H+S Zauntechnik GmbH Raiffeisenstraße 14, 9020 Klagenfurt a.W. Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Einfriedungsarbeiten)	€ 9.494,40
Skribo Huber Obervellach 169, 9821 Obervellach Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Spielzeug GTS und VS)	€ 1.811,36

Fa. Elektro Brandstätter e.U. Flattach 112, 9831 Flattach Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Waschmaschine und Wäschetrockner Volksschule)	€ 1.014,00
Luchs Austria GmbH Primoschgasse 3 9020 Klagenfurt a.W. Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Geschirr GTS)	€ 1.522,20
Luchs Austria GmbH Primoschgasse 3 9020 Klagenfurt a.W. Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Geschirr VS)	€ 1.089,38
Luchs Austria GmbH Primoschgasse 3 9020 Klagenfurt a.W. Auftragsbestätigung vom 24.05.2026 (Geschirr KiGa)	€ 1.719,04
Powerpage OG Johann-Löcker-Straße 8, 5580 Tamsweg Auftragsbestätigung vom 03.06.2026 (Beschriftungen, Schilder, Folierungen etc.)	€ 23.978,32
Containex Straße 14, 2355 Wiener Neudorf Auftragsbestätigung vom 28.05.2026 (Lieferung und Montage 6 Klimageräte + Miete (€ 2,16 pro Geräte pro Tag)	€ 1.500,00

TOP 5: Projekt „Bildungszentrum Flattach“**b) Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2025, TOP 15 b), einstimmig den Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. Projekt beschlossen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen entsprechend abzuändern und nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan (1. Abänderung) zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr	
		in Euro Beträgen	
		2025	2026
Bau- und Sanierungskosten	4.355.000	910.624	3.444.376
Gesamtkosten	4.355.000	910.624	3.444.376

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr	
		in Euro Beträgen	
		2025	2026/2027
Förderung Kärntner Bildungsbaufonds (K-BBF) 2025/2026	2.283.600	562.000	1.721.600
§ 15a-Förderung (Bund) 2025	80.000		80.000
Darlehen Kärntner Regionalfonds 2025	710.400		710.400
KIG-Mittel 2025-2027	71.500	19.962	51.500
BZ-Mittel 2025	253.300	72.589	180.700
BZ-Mittel 2025 (a.R.)	440.000	268.100	171.900
BZ-Mittel 2026 (a.R.)	500.000		500.000
Mölltalfondsmittel	16.200	16.154	
Gesamtsummen	4.355.000	938.804	3.392.300

TOP 6: „Lindwurm-Express-Mölltal“ – Vereinbarung - Genehmigung

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 unter TOP 1 a) einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde Flattach in den Jahren 2026 und 2027 am Projekt „Bummelzug Lindi“ bzw. nunmehr „Lindwurm-Express-Mölltal“ mit einer jährlichen Beitragsleistung von € 3.000 teilzunehmen.

Finanzielle Bedeckung:

Bonuszahlung 2025 der NP-Region Hohe Tauern für touristische Aktivitäten/Attraktionen

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung zu genehmigen:

Vereinbarung - ENTWURF

über den Betrieb eines Bummelzuges in den Gemeinden Obervellach, Reißeck und Flattach abgeschlossen zwischen

dem Tourismusverband Mölltal

vertreten durch Obfrau Gerhild Hartweger MSc,

der Marktgemeinde Obervellach

vertreten durch Bürgermeister Arnold Klammer

der Gemeinde Reißeck

vertreten durch Bürgermeister Ing. Stefan Schupfer
– in der Folge „Auftraggeberinnen“ –

der Gemeinde Flattach

vertreten durch Bürgermeister Kurt Schober

und

der HPV Mobilitäts-GmbH

vertreten durch Andreas Egger und Herbert Peitler
– in der Folge „Auftragnehmer“ –

Allgemeines:

Der Lindwurm-Bummelzug „Lindi“ (Name noch offen) wird als mobiles Erlebnis- und Vermittlungssystem eingesetzt und soll eine Verbindung zwischen Natur, Kunst, Kultur, Sport und Wirtschaft herstellen.

Informationen zu historischen Plätzen, Kunstwänden, Freizeitangeboten sowie zu Einkaufs- und Einkehrmöglichkeiten werden über mehrsprachige Headsets oder Lautsprecher bereitgestellt. Tausende Gäste besuchen jährlich die Region, dabei gibt es u.a. beachtliche Besucherzahlen bei Kreuzeckbahn, Groppensteinschlucht und Raggaschlucht. Mit dem Bummelzug soll diese Präsenz stärker inszeniert, die Aufenthaltsdauer verlängert und das Mölltal als Ganzjahresdestination etabliert werden. Jede Gemeinde kann eigenständig eine passende Streckenführung erarbeiten und anbieten, um Gäste in die Ortskerne zu lenken und deren Aufenthalt zu verlängern.

Schlussendlich soll der Bummelzug ein wirtschaftlich selbsttragender Betrieb werden und ein touristisch hochwirksames Leuchtturmprojekt für das Mölltal sein.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb eines Bummelzuges zur Personenbeförderung in den Gemeindegebieten von Obervellach, Reißeck und Flattach als **Linienbetrieb**. Der Bummelzug kommt jeweils in der Zeit von Juli bis August zum Einsatz.

- (2) Der Betrieb erfolgt im öffentlichen Interesse zur Förderung des Tourismus und der örtlichen Infrastruktur.
- (3) In den Monaten der Vor- bzw. Nachsaison wird der Bummelzug durch den Auftragnehmer selbst beworben und betrieben. Dafür werden vom Auftragnehmer noch eigene Routen ausgearbeitet (z.B. Danielsberg, Teuchl, Materle, Himmelbauer, usw.).
- (4) Der Bummelzug kann auch jederzeit von Betrieben und Privatpersonen über den Auftragnehmer direkt gebucht werden.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von **2 Jahren** abgeschlossen.
- (2) Sie tritt am **01.06.2026** in Kraft und endet am **31.08.2027**.
- (3) Über diese Vereinbarung hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zum Betrieb des Bummelzuges nach den in § 3 genannten Leistungen bis einschließlich August 2034.
- (4) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane, für die Bedeckung ist in den entsprechenden Jahresvoranschlägen Sorge zu tragen.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb des Linienverkehrs:

- 1. zur Bereitstellung eines betriebsbereiten Bummelzuges samt Chauffeur in den Monaten **Juli und August an vier festgelegten Betriebstagen pro Woche** (zwei Tage in Obervellach und jeweils ein Tag in Reißeck und Flattach);
- 2. zur Einholung und Aufrechterhaltung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen;
- 3. zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
- 4. zum Inkasso der Fahrgelder im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberinnen;
- 5. zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Fahrtenaufzeichnung.

und zusätzlich für den Betrieb außerhalb des Linienverkehrs:

- 6. zur Durchführung zusätzlicher Fahrten auf gesonderte Anforderung;

§ 4 Förderung (Betriebsbeitrag)

- (1) Die Auftraggeberinnen gewähren dem Auftragnehmer zur Sicherstellung des im öffentlichen Interesse liegenden Betriebes einen jährlichen **Betriebsbeitrag in Höhe von EUR 24.000,00**.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Tourismusverband Mölltal:	€ 12.000,00
Marktgemeinde Obervellach:	€ 6.000,00
Gemeinde Reißeck:	€ 3.000,00
Gemeinde Flattach	€ 3.000,00

Der Betriebsbeitrag ist von den Auftraggeberinnen jährlich bis zum 01.06.2026 auf das Konto des Auftragsnehmers zu überweisen.

- (2) Bei diesem Betriebsbeitrag handelt es sich um eine **zweckgebundene Förderung (Subvention)**.
- (3) Die Förderung dient ausschließlich zur Abdeckung der mit dem Betrieb des Bummelzuges verbundenen Kosten im Sinne dieser Vereinbarung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nur im Rahmen dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der budgetären Bedeckung in den jeweiligen Voranschlägen der Auftraggeberinnen.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der im § 5 vorgesehenen Abrechnung.

§ 5

Abrechnung und Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeberinnen jährlich eine detaillierte Abrechnung über
 - die durchgeführten Betriebstage und Fahrten
 - die Einnahmen aus dem Fahrbetrieb
 - die förderrelevanten Aufwendungenvorzulegen.
- (2) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Nicht verbrauchte Fördermittel sind unverzüglich an die Auftraggeberinnen zurückzuzahlen.

§ 6

Einnahmen aus dem Fahrbetrieb

- (1) Die Einnahmen aus dem Fahrbetrieb (**Linienbetrieb**) stehen den Auftraggeberinnen zu.
- (2) Der Auftragnehmer hebt die Fahrgelder treuhändig ein und führt diese entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmodalitäten an die Auftraggeberinnen ab.

§ 7

Rückforderung der Förderung

Die Auftraggeberinnen sind berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

1. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
2. die Abrechnung nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird,
3. der Betrieb nicht vertragsgemäß durchgeführt wird,
4. unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
5. Prüfungen verweigert oder behindert werden.

§ 8

Kontrollrechte

- (1) Den Auftraggeberinnen sowie den zuständigen Kontrollorganen (insbesondere Gemeindeaufsicht und Landesrechnungshof) ist die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- (2) Der Auftragnehmer hat uneingeschränkte Einsicht in alle förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 9

Vorzeitige Auflösung

Eine vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn

- die Voraussetzungen für den Betrieb dauerhaft wegfallen
- Fördermittel widmungswidrig verwendet werden
- wesentliche Vertragsverletzungen trotz Nachfristsetzung nicht behoben werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane.
- (2) Es gilt österreichisches Recht.
- (3) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftraggeberinnen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag aufrecht.

Obervellach, Reißbeck und Flattach, am _____

Die Auftraggeberinnen:

Der Auftragnehmer:

Für den **Tourismusverband Mölltal**:
Die Obfrau:

-Gerhild Hartweger, MSc-

-Andreas Egger-

Für die **Marktgemeinde Obervellach**:
Der Bürgermeister:

-Arnold Klammer-

-Herbert Peitler-

Für die **Gemeinde Reißbeck**:
Der Bürgermeister:

-Ing. Stefan Schupfer-

Für die **Gemeinde Flattach**:
Der Bürgermeister:

-Kurt Schober-

TOP 7: Mölltalfondsmittel 2026 – Verwendung - Beschluss

Aus dem „Mölltalfonds“ stehen der Gemeinde im Jahr 2026 insgesamt € 83.077 zur Verfügung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Verwendung dieser Mittel zur Gänze für das Projekt „Aufschließungsstraße B 106 – Kulturhaus Flattach“ zu genehmigen.

TOP 8: Bienenzuchtverein Flattach

a) Ansuchen um Herstellung eines Trinkwasser- und Stromanschlusses am Bienenlehrpfad

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 17.03.2026 unter TOP 1 b) nachstehendes Ansuchen des Bienenzuchtvereins Flattach beraten und in weiterer Folge dem Bauausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16.04.2026 mit diesem Ansuchen befasst und in weiterer Folge einstimmig die Ansicht vertreten, den Bienenzuchtverein bei der Herstellung des Trinkwasser- und Stromanschlusses zu unterstützen.

Der Gemeinderat möge auf dieser Grundlage nun beraten und befinden, welche Art von Unterstützung der Verein nun definitiv erhalten soll.

GR Pußnig stellt die Anfrage, wer für die laufenden Gebühren aufkommt.

Bgm. Schober führt dazu aus, dass die laufenden Wassergebühren seitens der Gemeinde übernommen werden. Hinsichtlich des Stromverbrauches wird ein eigener Zähler eingebaut, der Verbrauch sodann beobachtet und in weiterer Folge über die Frage der Kostentragung beraten werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- sämtliche Kosten für die Herstellung eines Wasseranschlusses (wurde bereits hergestellt) bzw. ebenso die laufenden Wassergebühren sowie
- sämtliche Kosten für die Herstellung eines Stromanschlusses

zur Gänze seitens der Gemeinde Flattach zu übernehmen.



An die Gemeinde Flattach
zH Herrn Bürgermeister Kurt Schober

Grafenberg, 13.03.2026

- 1) Ansuchen um Herstellung eines Trinkwasseranschlusses am Bienen-Lehrpfad
Grundstücksnummer 180/3
- 2) Ansuchen um Herstellung eines Stromanschlusses am Bienen-Lehrpfad
Grundstücksnummer 180/2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Hallo Kurt
Liebe Gemeinderäte

Wir, der Bienenzuchtverein Flattach, ersuchen die Gemeinde hiermit höflich um Unterstützung bei der Herstellung eines Trinkwasseranschlusses sowie eines Stromanschlusses für unseren Bienenlehrpfad in Flattach.

Der Bienenlehrpfad dient der Umweltbildung, der Förderung der Imkerei sowie der Wissensvermittlung für Kinder, Jugendliche und interessierte Besucher. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Betreuung der Anlage ist eine Versorgung mit Trinkwasser sowie elektrischer Energie erforderlich (z. B. bei Lehrveranstaltungen und Führungen, Workshops und Projekttag).

Im Frühjahr werden wir die Arbeiten am Bienenlehrpfad wieder aufnehmen, weshalb die Herstellung der entsprechenden Anschlüsse für den weiteren Ausbau der Anlage von großer Bedeutung ist. Geplant ist ein Trinkbrunnen am Grundstück 180/3 im nordwestlichen Teil.

Da unser Verein über keine eigenen Fachkräfte verfügt, die die Herstellung der Anschlüsse durchführen können, sind wir hierbei auf die Unterstützung der Gemeinde bzw. der zuständigen Einrichtungen angewiesen. Zudem stellt die Errichtung des Bienenlehrpfades für unseren Verein bereits eine große finanzielle Herausforderung dar.

Aus diesem Grund stellen wir das Ansuchen, dass die Gemeinde die Planung, Ausführung sowie die anfallenden Kosten für die Herstellung eines Trinkwasseranschlusses und eines Stromanschlusses übernimmt bzw. uns dabei entsprechend unterstützt.

Die Vereinsmitglieder stehen als Arbeitskräfte sehr gerne zur Verfügung.

Bienenzuchtverein Flattach
Obfrau Monika Untergantschnig
Grafenberg 20, 9831 Flattach
+43 650 6731819
office@bienenzuchtverein-flattach.at / www.bienenzuchtverein-flattach.at



Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Ansuchens sowie um Mitteilung der weiteren Vorgehensweise und Möglichkeiten der Umsetzung.

Für Rückfragen oder einen gemeinsamen Lokalausgutschein stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken im Voraus für die Prüfung unseres Ansuchens und hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Untergantschnig
Obfrau Bienenzuchtverein Flattach

KAGIS Maps
kann mehr...

"Bienenlehrpfad" - UNTERSTAND - LAGEPLAN

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 18.08.2025 von:

Maßstab: 1:500



© Land Kärnten, KAGIS, BGV
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <https://kagis.lkn.gv.at/>
email: kagis@lkn.gv.at

TOP 8: Bienenzuchtverein Flattach

b) Ansuchen um finanzielle Zuwendung für 80-Jahr-Jubiläum

Der Gemeinderat möge über nachstehendes Ansuchen beraten und befinden:

Anmerkung:

Auf die Frage, welche Dimension (gesamtes Orchester? Kleingruppe? Quartett?) die musikalische Umrahmung durch die TK Flattach haben wird, erfolgte seitens der Obfrau bis dato keinerlei Rückmeldung.

Vize-Bgm. DI Vierbauch klärte dazu in der jüngsten GV-Sitzung auf, dass diesbezüglich ein Konzert der gesamten TK Flattach geplant ist.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesbezüglich die Gesamt-Unterstützung der Gemeinde (inkl. z.B. BH-Leistungen für Herstellung Wasseranschluss) abzuwarten und finanziell zu bewerten. Erst dann kann über das vorliegende Ansuchen neuerlich – in der kommenden GR-Sitzung - beraten werden.

Bienenzuchtverein Flattach
Obfrau Monika Untergantschnig
Grafenberg 20, 9831 Flattach
+43 650 6731819
office@bienenzuchtverein-flattach.at / www.bienenzuchtverein-flattach.at



An die Gemeinde Flattach
zH Herrn Bürgermeister Kurt Schober

Grafenberg, 06.05.2026

Ansuchen um eine einmalige Zuwendung – Trachtenkapelle Flattach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, Hallo Kurt
Liebe Gemeinderäte!

Wir der Bienenzuchtverein Flattach wendet sich mit der höflichen Bitte um eine einmalige Zuwendung an Sie.

Anlässlich unseres 80-jährigen Bestehens veranstalten wir am 26. September 2026 die feierliche Eröffnung unseres Bienengartens. Die Feierlichkeiten beginnen um 11:00 Uhr und werden unter anderem von der Trachtenkapelle Flattach musikalisch umrahmt.

Um dieses besondere Jubiläum würdig gestalten zu können und die wertvolle Mitwirkung der Trachtenkapelle zu unterstützen, ersuchen wir Sie herzlich, unsere Veranstaltung mit einer einmaligen Zuwendung für die Trachtenkapelle Flattach zu fördern.

Wir danken im Voraus für die Prüfung unseres Ansuchens und hoffen auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Untergantschnig
Obfrau Bienenzuchtverein Flattach

TOP 9: ÖG-Auflassung (KELAG – Nähe Club-Aktiv-Mölltal) - Beschluss

Eingangs wird festgehalten, dass die beiden TOP 9 und 10 in sachlichem Zusammenhang stehen.

Die KELAG hat mit Schreiben vom 03.10.2023 um Auflassung und Ankauf von ÖG-Flächen aus der Parzelle 925, KG 73302 Flattach, im Ausmaß von rund 418 m² angesucht.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die im nachstehenden Lageplan grün dargestellten Teilflächen

„1“ im Ausmaß von 195 m²

„2“ im Ausmaß von 118 m²

„3“ im Ausmaß von 129 m²

der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 925, KG 73302 Flattach, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und das

- Trennstück „1“ der Parzelle-Nr. 371 (KELAG), KG 73302 Flattach
- Trennstück „2“ der Parzelle-Nr. 377 (KELAG), KG 73302 Flattach
- Trennstück „3“ der Parzelle-Nr. 382 (KELAG), KG 73302 Flattach

zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Die Trennstücke 1-3 sind lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 zur Gänze in der Kategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ ausgewiesen.

Hinsichtlich dieses Widmungsbestandes („Grünland“) wäre grundsätzlich der Preis pro m² mit € 03,00/m² analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen. Im konkreten Fall würde die KELAG im Gegenzug jedoch bei der unter TOP 10 genannten ÖG-Übernahme eine Teilfläche von 466 m² an die Gemeinde abtreten, wobei diese Teilfläche 1 : 1 gegen die unter diesem TOP genannten Trennstücke 1-3 (in Summe: 442 m²) getauscht werden soll

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 13 Stimmen : 1 Gegenstimme (GR Pußnig) beschlossen

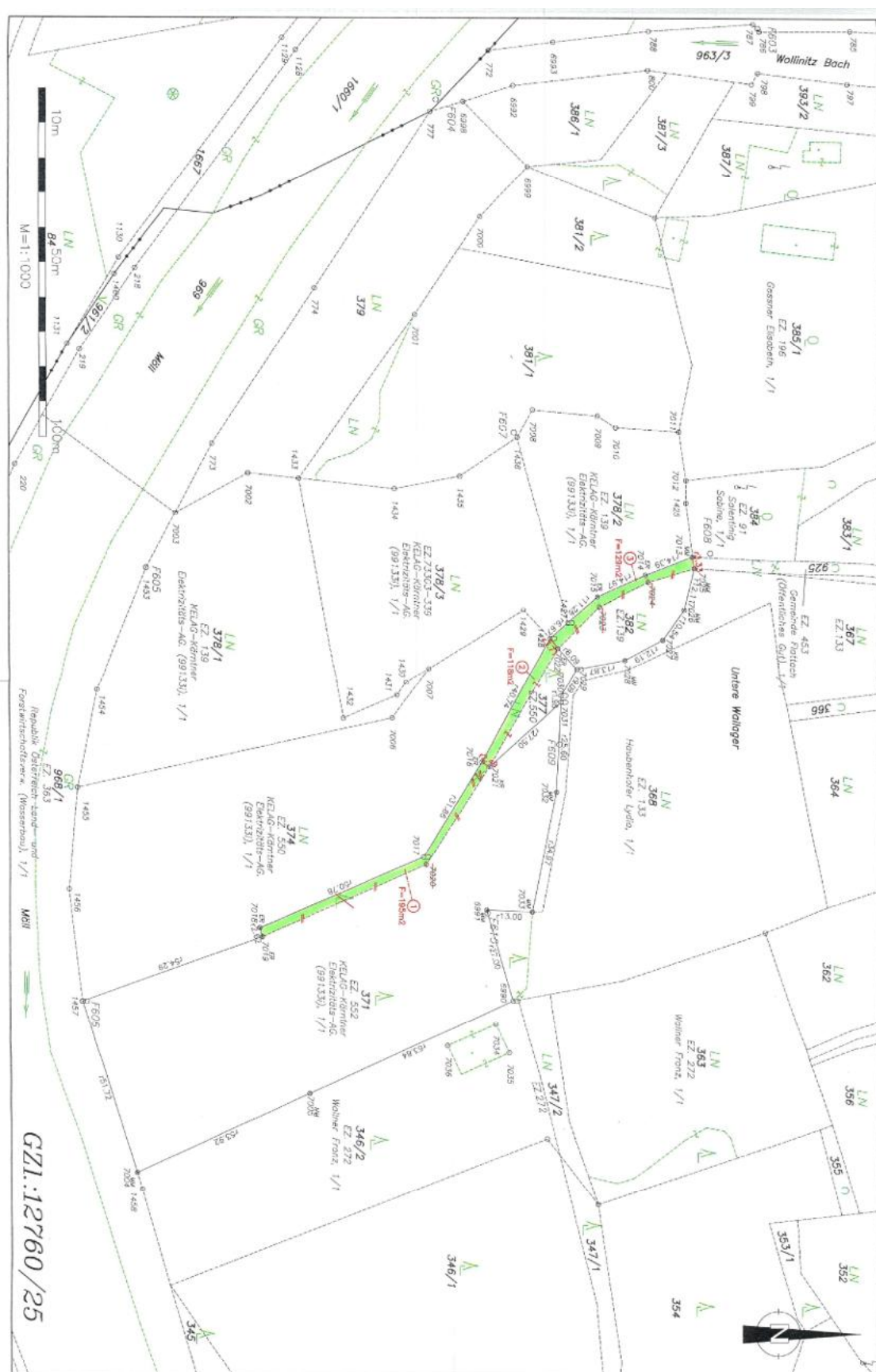
- die vorstehenden aufzulassenden ÖG-Trennstücke 1-3 (in Summe: 442 m²) gegen die unter TOP 10 angeführte Fläche (in Summe: 466 m²), welche die KELAG an die Gemeinde Flattach abtritt, 1 : 1 zu tauschen, und demzufolge keinerlei Kaufpreis von der KELAG einzuheben.
- dass die Vermessungskosten sowie der Kosten für die grundbücherliche Durchführung durch die KELAG zu tragen sind.



Dr. GÜNTHER AMPERGER
Stadtbau- und
Vermessungsingenieur
9800 Spital/Drau, Thaler Str. 29
Tel. (04792) 2250 - Fax 2250-20

GESCHAFTSZAHL: 12760/25
GERICHTSBEZIRK: Spital o. d. Drau
KATASTRALGEMEINDE: Flattach
NUMMER DER KG: 73 302

AUFNAHMEPLAN M = 1 : 1000



TOP 10: ÖG-Auflassung/Übernahme (Thaler) - Beschluss

Eingangs wird festgehalten, dass die beiden TOP 9 und 10 in sachlichem Zusammenhang stehen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die im beigeschlossenen Lageplan grün dargestellte Teilfläche

- „4“ im Ausmaß von 59 m² der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1626/10, KG 73303 Fragant

als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und der Parzelle-Nr. 365, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben, sowie die im beigeschlossenen Lageplan gelb dargestellten Teilflächen

- „1“ im Ausmaß von 38 m² der Parzelle-Nr. 368/3, KG 73303 Fragant
- „2“ im Ausmaß von 424 m² der Parzelle-Nr. 371/1, KG 73303 Fragant und
- „3“ im Ausmaß von 109 m² der Parzelle-Nr. 365, KG 73303 Fragant

in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 1626/10, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Das Trennstück „4“ ist lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 zur Gänze in der Kategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Hinsichtlich dieses Widmungsbestandes wäre – in Anlehnung an die Widmungskategorie „Grünland/Wiese“ - grundsätzlich der Preis pro m² mit € 03,00/m² analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen.

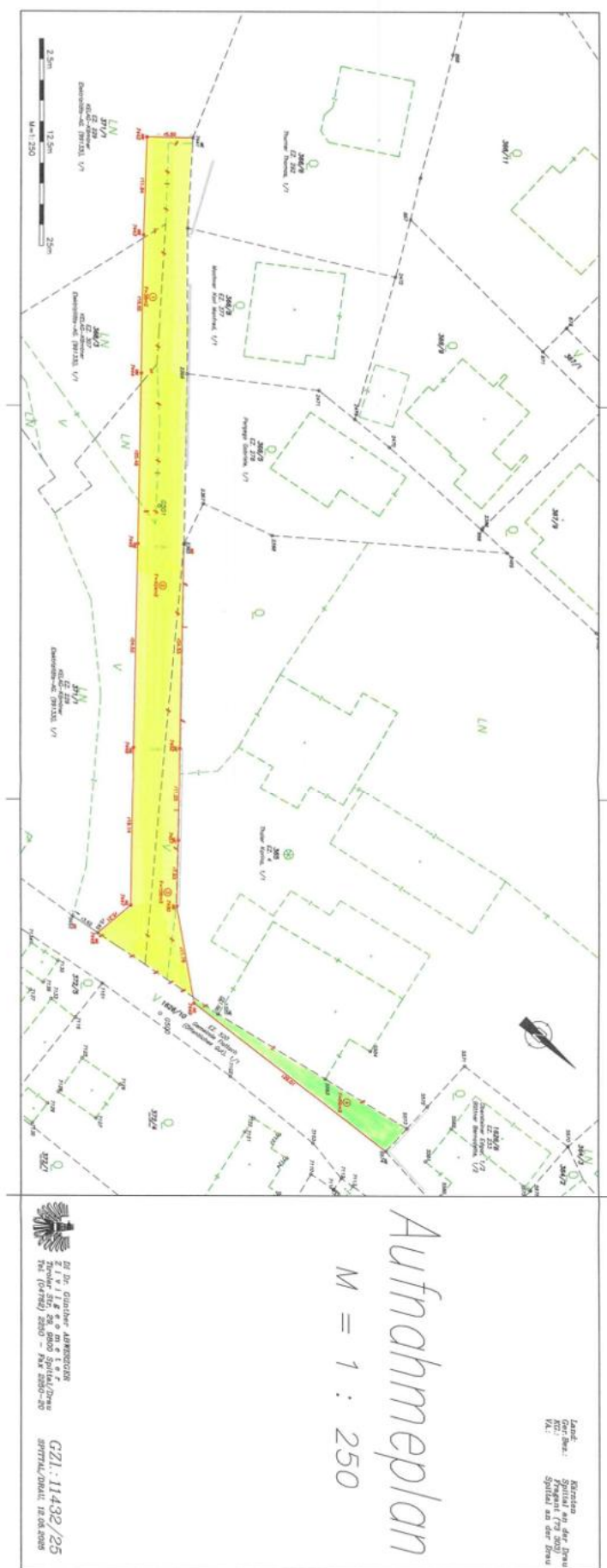
Lt. genanntem Teilungsentwurf tritt die KELAG insgesamt 462 m² (Trennstücke 1 + 2) an die Gemeinde ab. Fr. Thaler tritt 109 m² (Trennstück 3) an die Gemeinde ab bzw. erhält von der Gemeinde im Gegenzug 59 m² (Trennstück 4).

Somit ergibt sich für Fr. Thaler eine flächenmäßige Differenz von 50 m², welche ihr gemäß GR-Beschluss vom 15.07.2019 mit € 10,00/m² abgegolten wird.

Im konkreten Fall würde die Gemeinde im Gegenzug jedoch bei der unter TOP 9 genannten ÖG-Auflassung eine Teilfläche von 442 m² an die KELAG abtreten, wobei diese Teilfläche 1 : 1 gegen die unter diesem TOP genannten Trennstücke 1-2 (in Summe: 462 m²) getauscht werden soll.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die vorstehenden in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trennstücke 1-2 (in Summe: 462 m²) gegen die unter TOP 9 angeführten ÖG-Flächen (in Summe: 442 m²), welche die Gemeinde Flattach an die KELAG abtritt, 1 : 1 zu tauschen, und demzufolge keinerlei Kaufpreis von der KELAG einzuheben.
- dass sämtliche Vermessungskosten sowie der Kosten für die grundbücherliche Durchführung durch die KELAG zu tragen sind.
- dass die neu vermessende Weganlage im Bereich der Parzellen 368/1 und 371/1, KG Fragant, seitens und auf Kosten der KELAG im Zuge der Übernahme in das öffentliche Gut einer umfassenden Sanierung zugeführt werden muss.



TOP 11: ÖG-Auflassung (Ranacher) - Beschluss

Hr. Lukas Ranacher hat an die Gemeinde das Ansuchen auf Ankauf einer Teilfläche der ÖG-Parzelle 956/1, KG 73302 Flattach, im Ausmaß von ca. 100 m² gerichtet.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das im Teilungsplan des DI Dr. Günther Abwerzger vom 10.04.2026, GZ: 12971/26, dargestellte Trennstück „1“ im Ausmaß von 103 m² der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 956/1, KG 73302 Flattach, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und das Trennstück „1“ der Parzelle-Nr. 416/3, KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtwerte für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m ²
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m ²
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m ²
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m ²

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Das Trennstück „1“ (103 m²) ist lt. rechtskräftigem FläWi- Plan 1999 zur Gänze in der Kategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

Hinsichtlich dieses Widmungsbestandes („Verkehrsfläche“) wäre der Preis pro m² mit € 03,00/m² (in Anlehnung an die Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“) bzw. analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die finanzielle Abgeltung des genannten Trennstückes gemäß vorstehender Berechnung zu genehmigen, und den Kaufpreis pro m² somit mit € 3,00 zu fixieren.
- dass die Vermessungskosten sowie der Kosten für die grundbücherliche Durchführung durch den Käufer zu tragen sind.

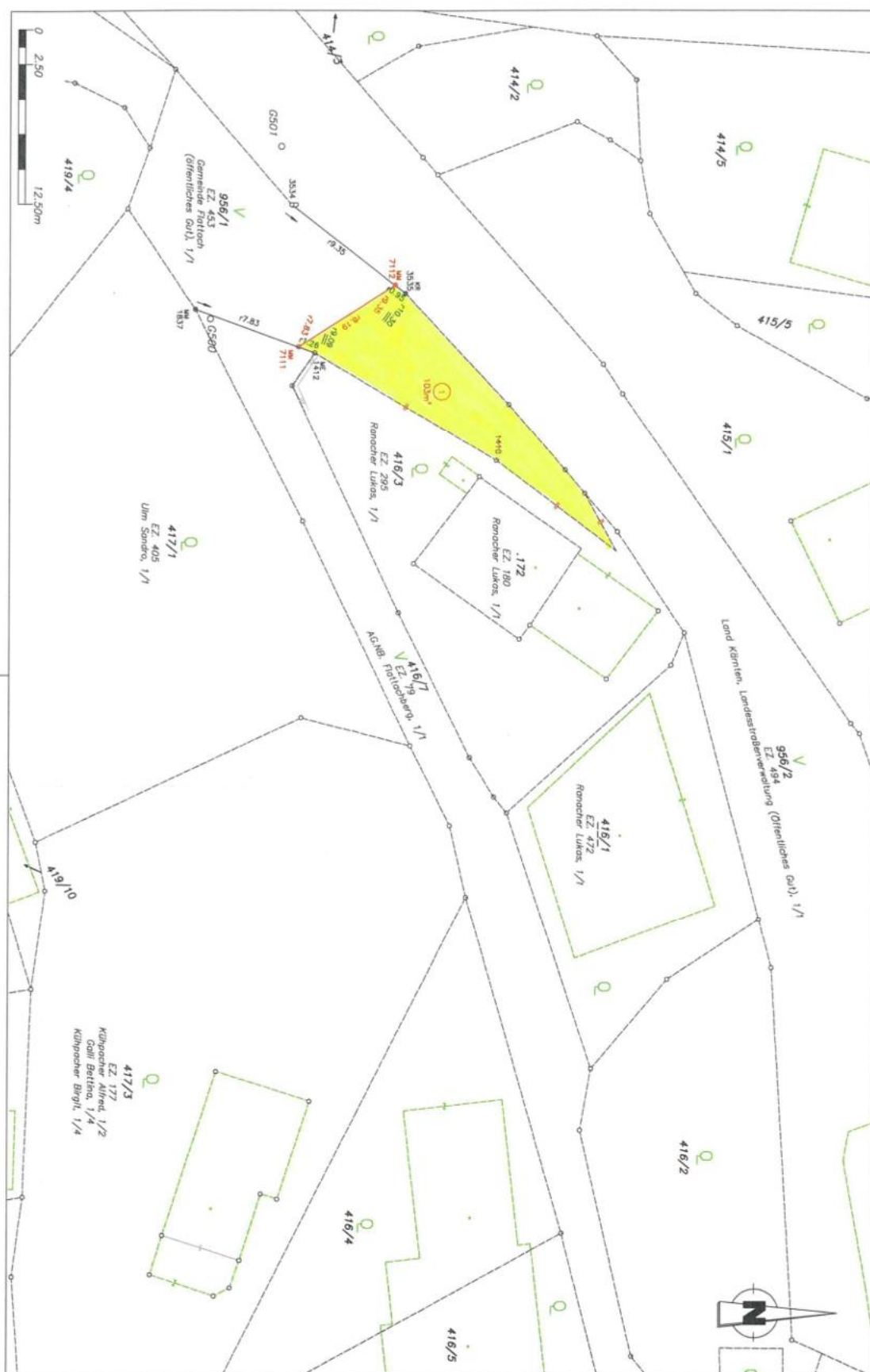


Dr. GÜNTHER ABWERZGER
Staatl. bef. u. beeideter Ing. Konsultant
für Vermessungswesen
9800 Spittal/Drau, Tyroler Str. 29
Tel. (04762) 2250 - Fax 2250-20

GESCHÄFTSZAHL: 12971/26
GERICHTSBEZIRK: Spittal an der Drau
KATASTRALGEMEINDE: Flattach
NUMMER DER KG: 73302

AUFNAHMEPLAN

M=1:250



TOP 12: Buffet Freischwimmbad Flattach – Pachtvereinbarung 2026 - Beschluss

Nach schwierigen und zähen Verhandlungen ist es letztlich gelungen, eine neue Pächterin für das Freischwimmbad-Buffet Flattach gewinnen zu können.

Fr. Anna Thaler, 9833 Rangersdorf, hat sich bereit erklärt, dass Schwimmbad-Buffet in der Sommersaison 2026 zu betreiben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Pachtvereinbarung für die Sommersaison 2026 zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

PACHTVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach, als Verpächterin einerseits und
- Frau Anna Thaler, Rangersdorf 78, 9833 Rangersdorf, als Pächterin andererseits

wie folgt:



Die Gemeinde Flattach verpachtet an Frau Anna Thaler und diese pachtet im Bereich des gemeindeeigenen Freischwimmbades den Buffetraum (einschließlich vorhandener Ausstattung) mit dem unmittelbar angeschlossenen Nebenraum, einen Abstellraum und der dazugehörigen Sitzterrasse, sowie den ehemaligen Kassenraum einschließlich angeschlossenen Abstell-/Erste-Hilfe-Raum lt. beigefügtem Lageplan, zum Zwecke der Führung eines Bad-Buffer.

§ 2

Dieses Pachtverhältnis beginnt mit 01.06.2026, berechtigt die Pächterin zur Betriebsführung zumindest während der jährlichen Öffnungszeiten des Freischwimmbades, wird befristet für die Dauer der Sommersaison 2026 abgeschlossen und endet somit per 30.09.2026 infolge Zeitablauf.

Für die Dauer des Pachtverhältnisses wird eine ausdrückliche Betriebspflicht vereinbart.

§ 3

Für die Dauer des Pachtverhältnisses ist keinerlei Pachtzins zu entrichten.

§ 4

Der Pächter übernimmt folgende besondere Verpflichtungen:

1. Betriebspflicht zumindest während der offiziellen Öffnungszeiten des Freischwimmbades, wobei die Inhalte der geltenden Betriebsstättengenehmigung zu berücksichtigen sind.
2. Branchenübliche Führung des Betriebes.
3. Weiterverpachtung an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verpächterin.

4. Die Kassentätigkeit beim Freischwimmbad (Eintrittsgelder) für die Gemeinde Flattach ist durch die Pächterin durchzuführen. Die Erlöse der Eintrittsgelder fließen der Gemeinde Flattach zu. Die Reinigung des gesamten Sanitär-/Zugangs- und Kabinentraktes am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag ist durch die Pächterin auf eigene Kosten durchzuführen. Die Reinigung an den restlichen Wochentagen übernimmt und trägt die Verpächterin.
5. Die laufende Kontrolle der Eintrittskarten bzw. Saisonkarten obliegt dem Bademeister bzw. der Gemeinde Flattach.

§ 5

Diese Pachtvereinbarung wird in zwei gleich lautenden Ausfertigungen errichtet, wobei die Verpächterin und der Pächter jeweils 1 Exemplar erhalten.

Flattach, am 30.05.2026

Für die Gemeinde Flattach:
Der Bürgermeister
Kurt Schober



Die Pächterin:
Anna Thaler

Anna Thaler

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:
Der 1. Vize-Bürgermeister:

Adolf Gugganig

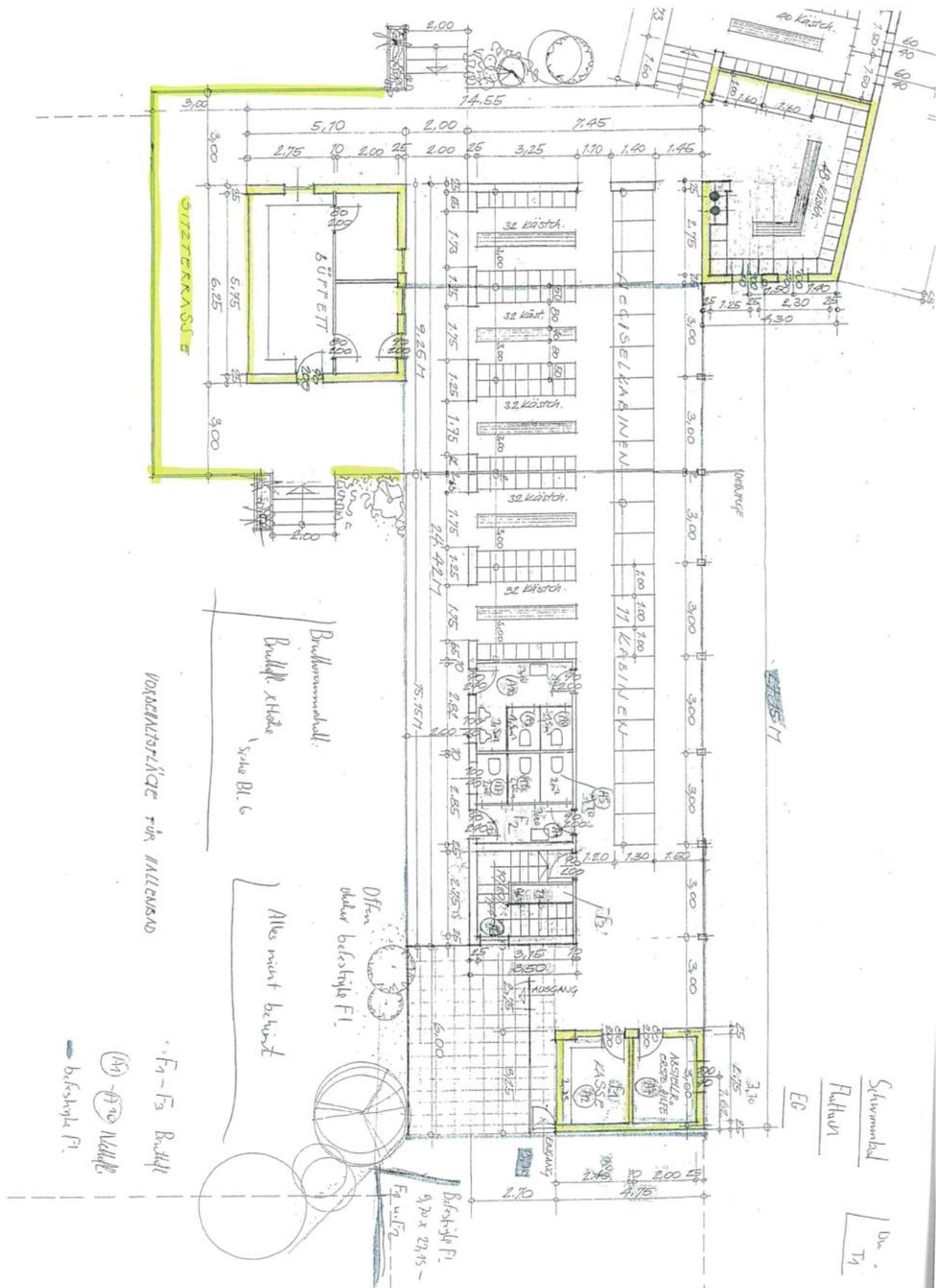
Dieser Pachtvertrag wurde in der Sitzung
des Gemeinderates der Gemeinde Flattach Nr.
2/2026 vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:
Elfriede Rumbold

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt waren,
die Zeichnung gem. § 71 Abs. 2 K-AGO vorzunehmen.

AL Mag. (FH) Markus Zaiser

1 Anlage:
Lageplan



TOP 13: Asphaltierung Gemeindestraße (Muhic/Reiter/Hubertuskapelle) - Beschluss

Aufgrund notwendiger Umlegearbeiten im Kreuzungsbereich „Hubertuskapelle“ (Muhic/Reiter) wurde die Fa. STRABAG mit den entsprechenden Asphaltierungsarbeiten beauftragt.

Die Kosten für diese Maßnahme betragen lt. Angebot € 28.208,50 brutto, wobei die finanzielle Bedeckung via BZ-Mittel 2025 erfolgen soll, welche derzeit beim Projekt „Bildungszentrum Flattach“ gebunden sind.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die Beauftragung der Fa. STRABAG mit der angebotsgemäßen Durchführung der Asphaltierungsarbeiten im Kreuzungsbereich „Hubertuskapelle“ (Muhic/Reiter) mit Gesamtkosten von € 28.208,50 brutto zu genehmigen (Finanzielle Bedeckung: BZ-Mittel 2025 in Höhe von € 30.000)
- die derzeitige Bindung der genannten BZ-Mittel 2025 in Höhe von € 30.000 für das Projekt „Bildungszentrum Flattach“ aufzuheben, und diese Mittel für die ggst. Asphaltierungsmaßnahme zu binden.

TOP 14: Infrastrukturkostenpauschale für Sirene - Anpassung

Gemäß GV-Beschluss vom 09.06.2015 erhält Dr. Walter Buchacher bzw. seine nunmehrige Rechtsnachfolgerin DI Irene Radkohl seit dem Jahr 2015 eine jährliche freiwillige Infrastrukturkostenpauschale für die Sirenenbeherbergung am Dach des Objektes Flattach 22 in Höhe von € 230,00.

Ebenso erhalten Hr. Franz Edlinger bzw. seine nunmehrigen Rechtsnachfolger Fam. Zraunig/Fr. Haubenhofer seit dem Jahr 2011 eine jährliche freiwillige Infrastrukturkostenpauschale für die Sirenenbeherbergung am Dach des Objektes Außerfragant 20 in Höhe von € 350,00.

Beide Vergütungen waren damals gekoppelt an die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe.

Im Sinne der Gleichbehandlung empfiehlt sich eine Anpassung dieser beiden Vergütungen auf einen einheitlichen Betrag pro Jahr.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, beiden Genannten ab dem Jahr 2027 eine jährliche freiwillige Infrastrukturkostenpauschale für die Sirenenbeherbergung auf den Objekten Flattach 22 und Außerfragant 20 in Höhe von jeweils € 350,00 zu gewähren.

TOP 15: Aufschließungsstraße B 106 – Kulturhaus Flattach

a) Beschluss

Zum Zwecke der Errichtung einer neuen Bushaltestelle im Bereich Gemeindeamt/Kulturhaus ist – nach erfolgter fachlicher Abstimmung mit dem Postbus, dem Land Kärnten, dem Straßenbauamt Spittal/Drau und dem Verkehrsreferat der BH Spittal/Drau – die Errichtung einer „Aufschließungsstraße“ zwischen der B 106 Mölltal-Bundesstraße und dem Kulturhaus Flattach auf den Parzellen 410/1 (Hr. Hermann Dummer) und 410/2 (Gemeinde Flattach und Hr. Herbert Jobst) notwendig.

Der Linienverkehr wird in weiterer Folge sowohl aus Richtung Obervellach als auch aus Richtung Winklern als „Einbahnregelung“ (Auffahrt von B 106 Richtung Hubertuskapelle – Gemeindeamt – Kulturhaus – Aufschließungsstraße zur B 106) geführt.

Das aktuelle Angebot der Fa. STRABAG zur Errichtung dieser Aufschließungsstraße lautet auf eine Pauschalsumme in Höhe von € 159.600,00 brutto für die fix fertige Leistung. Hinzu kommen noch Grundeinlösekosten (175 m² der Parzelle 410/1) sowie die Kosten für der Herstellung einer Bushaltestelle.

Die somit erwachsenden Gesamtkosten können mit rund € 200.000 beziffert werden.

Die finanzielle Bedeckung erfolgt

- aus Mölltalfondsmitteln 2026 (€ 83.077) sowie
- BZ-Mitteln 2026 (€ 100.000 – aktuell noch gebunden auf das Projekt „Bildungszentrum Flattach“).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen, da vor der eigentlichen Beschlussfassung dieses Vorhabens die derzeit im Entwurf vorliegende Grundsatzvereinbarung zwischen der Gemeinde Flattach und Hr. Hermann Dummer über den Abtausch von Grundflächen zur Errichtung dieser Aufschließungsstraße zu finalisieren und zu unterfertigen ist. Herr Bürgermeister hat diesbezüglich vom Gemeindevorstand das entsprechende Verhandlungs- und Unterschriftsmandat erhalten.

TOP 15: Aufschließungsstraße B 106 – Kulturhaus Flattach

b) Finanzierungs- und Investitionsplan

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen.

TOP 15: Aufschließungsstraße B 106 – Kulturhaus Flattach

c) Auftragsvergabe

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der Tagesordnung abzusetzen.

TOP 16: Stellenplan 2026 – 1. Abänderung

Aufgrund diverser personeller Veränderungen ist eine Abänderung der Stellenplan-Verordnung 2026 mit Wirkung 01.09.2026 gemäß nachstehendem Entwurf vom 22.04.2026 notwendig. Diesem Entwurf wurde seitens des GSZ per 28.04.2026 die Zustimmung erteilt bzw. zwischenzeitlich seitens der Aufsichtsbehörde per 04.05.2026 genehmigt.

Die Änderungen betreffen

1. die Beschäftigungsausmaße des KiGa-Personals (Lfd. Nr. 9 bis 14) sowie
2. die Planstellen des Bauhof-Personals (Lfd. Nr. 16 bis 18)

bzw. werden diese wie folgt begründet:

1.

Eine KiGa-Pädagogin (lfd. Nr. 10 – SW 39) beginnt ab Herbst 2026 ein berufsbegleitendes Bachelor-Studium an der FH Kärnten, und möchte demzufolge ihr derzeitiges Beschäftigungsausmaß von 40,00 Wochenstunden (=100 %) ab 01.09.2026 auf 15 Wochenstunden (=37,50 %) reduzieren. Zur personellen/pädagogischen Kompensation dieser Stundenreduzierung sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Dienstnehmerinnen folgende stellenplanbezogene Maßnahmen ab 01.09.2026 umgesetzt werden:

KiGa-Leitung (lfd. Nr. 9 – SW 42):
Reduzierung BA von 100,00 % auf 90,00 %.

KiGa-Kleinkinderzieherin (lfd. Nr. 13 – SW 30):
Reduzierung BA von 81,25 % auf 77,50 %.

KiGa-Kleinkinderzieherin (lfd. Nr. 14 – SW 30):
Reduzierung BA von 93,75 % auf 92,50 %.

Planstelle-NEU/Neubesetzung „KiGa-Pädagogin“ (lfd. Nr. 11 – SW 39):
BA: 75,00 %

2.

Pensionierung Bauhofleiter ab 01.09.2026:

Der Dienstnehmer befindet sich aktuell bis 31.08.2026 in der Freizeitphase seines ATZ-Modells (Blockmodell), demzufolge seine Planstelle SW 33 (siehe lfd. Nr. 15 lt. Stellenplan-VO 2026 lt. GR-Beschluss vom 01.12.2025) noch mit einem BA von 50,00 % ausgewiesen ist. Diese Planstelle entfällt ab 01.09.2026 zur Gänze.

Planstelle BH-Leiter-NEU:

Der betroffene Dienstnehmer leitet den Gemeindebauhof aktuell interimistisch bzw. wird dieser ab 01.09.2026 offiziell zum Bauhofleiter bestellt. Seine Planstelle (siehe lfd. Nr. 16 lt. beiliegenden Stellenplan-Entwurf) ist demzufolge ab 01.09.2026 mit SW 33 zu bewerten. Faktisch hat dies keinerlei Auswirkung, da der neue Bauhofleiter als „VB-ALT“ gemäß K-GVBG (p2) angestellt und eingestuft ist. Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Stellenplan-Entwurf 2026 vom 22.04.2026 (1. Abänderung) zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

Zahl: 902-xxxx/2026

Stellenplan 2026 – Abänderung per 01.09.2026

VERORDNUNG

(Entwurf per 22.04.2026)

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2026, Zahl: 902-xxxx/2026, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2026 beschlossen wird (1. Abänderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2025, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2026 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2026 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	62,50	C	IV	8	36	22,50
4	62,50			8	36	22,50
5	100,00	D	IV	7	33	33,00
6	100,00			10	42	
7	100,00			7	33	

8	70,00	P5	III	2	18	
9	90,00	K		10	42	
10	37,50	K		9	39	
11	75,00	K		9	39	
12	78,75			6	30	
13	77,50			6	30	
14	92,50			6	30	
15	62,50	P5	III	2	18	
16	100,00	P2	III	7	33	
17	100,00	P2	III	6	30	
18	100,00	P2	III	7	33	
19	77,50	P5	III	3	21	

					BRP-Summe	180,00
--	--	--	--	--	------------------	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

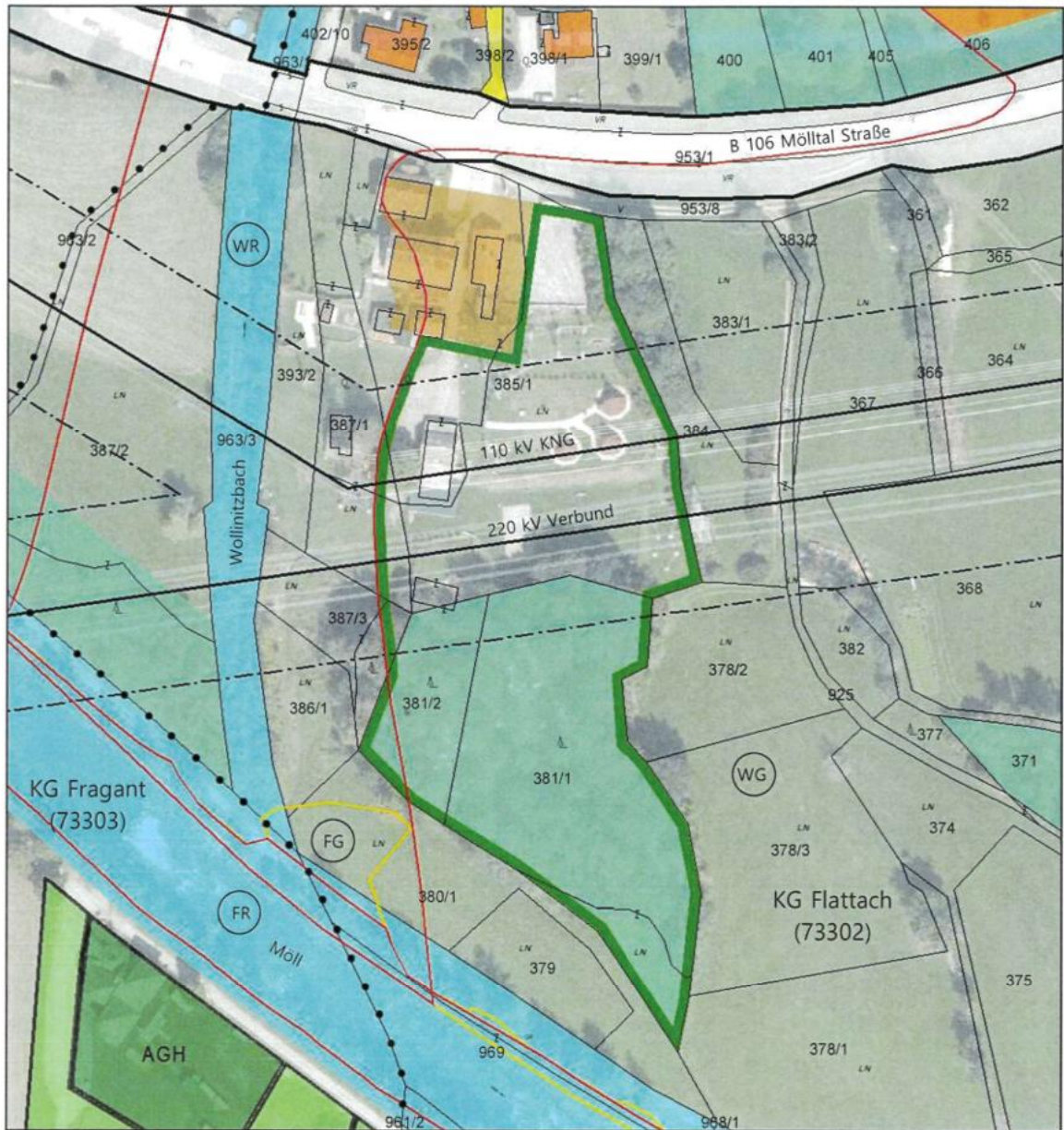
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 01.12.2025, Zahl: 902-251/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

TOP 17: FläWi-Änderung 2/2024 – Beschluss nach Kundmachung

Der Club Aktiv Mölltal (Cam) hat um die Umwidmung der Parzellen-Nr. 381/1 und 381/2 sowie von Teilflächen der Parzellen-Nr. 385/1, 387/1, 387/3, je KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan angesucht:



Maßstab 1:1.500 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter
Bearbeitung: WU/HEI Datum: 23.11.2023 Plannummer: 23508-LP-02-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland Sport - Freizeitanlage	Flattach	381/1	4.780
				381/2	1.172
				Teil von 385/1	5.758
				Teil von 387/1	298
				Teil von 387/3	88
					12.096

Kundmachung	Gemeinderatsbeschluss
von:	bis:
Genehmigungsvermerk	vom:
vom:	Zahl:

Gemäß raumplanerischer Stellungnahme der RPK-ZT GmbH vom 28.11.2023, GZ: 23508 SV-07, wurde die Lage der beantragten Umwidmung fachlich beurteilt, und in weiterer Folge durch das Raumplanungsbüro im Wege des vorstehenden Lageplanes (23.11.2023) aufbereitet.

Die beabsichtigte Flächenumwidmung wurde in der Zeit von 20. März 2024 bis 17. April 2024 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (2/2024) wurde seitens der Abt. 15 folgende ergänzende Fachgutachten eingefordert:

- Bezirksforstinspektion
- WLK – Sektion Kärnten
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft SP
- Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz
- APG – Austrian Power Grid (Leitungsträger)
- KNG – Kärnten Netz GmbH (Leitungsträger)

Dieses Fachgutachten wurden nunmehr vollständig an die Gemeinde übermittelt, und lauten wie folgt:

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Datum	17.04.2024
Zahl	SP13-FLÄW-1383/2024(003/2024)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

Betreff:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 20.03.2024 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2024 (Parzellen Nr. 353/2,353/1,354, KG 73302 Flattach):

Für die Nutzung der oben genannten Grundstücke als Holzlagerplatz ist eine naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) erforderlich, da der Wald einer anderen Nutzung als Wald zugeführt wird.

Unbeschadet dieser Rechtsgrundlage kann eine Umwidmung durchgeführt werden, jedoch dürfen Änderungen an Waldflächen nur nach Vorliegen einer **naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung** durchgeführt werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2024 (Parzellen Nr. 385/1,381/1,381/2, 387/1, 387/3, KG 73302):

Für die von der geplanten Umwidmung betroffenen Waldflächen ist bereits ein Rodungsverfahren anhängig bzw. ist die Umwidmung für das Rodungsverfahren erforderlich. Die übrigen Umwidmungsflächen sind keine Waldflächen. Veränderungen jeglicher Art an den Waldflächen dürfen jedoch erst nach Vorliegen der Rodungsbewilligung vorgenommen werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 4a/2024 (Parzellen Nr. 1414/1, KG 73303):

Für die von der geplanten Umwidmung betroffenen Waldflächen ist bereits ein Rodungsverfahren anhängig bzw. ist die Umwidmung für das Rodungsverfahren erforderlich. Veränderungen jeglicher Art an den Waldflächen dürfen jedoch erst nach Vorliegen der Rodungsbewilligung vorgenommen werden.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 4b/2024 (Parzellen Nr. 1414/1, KG 73303):

Durch die geplante Umwidmung wird die derzeit bebaute Fläche mit der Widmung „Grünland - Jagdhütte“ in eine unbebaute Fläche mit der Widmung „Grünland - land- und forstwirtschaftliche Flächen; Ödland“ umgewandelt.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Zu FläWi-Plan-Änderung Nr. 5/2024 (Parzellen Nr. 961, 962/2, KG 73303):

Bei dieser geplanten Umwidmung sind keine Waldflächen betroffen bzw. grenzen an die betr. Grundstücke auch keine relevanten Waldflächen an.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die geplanten Umwidmungen.

Für den Bezirkshauptmann:

DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

9800 Spital an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTENZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANAD Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Montag, 22. April 2024 11:47
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2024, 2/2024, 4/2024 und 5/2024 - KUNDMACHUNG - AUSSTÄNDIGE FACHGUTACHTEN - URGENZ

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekannten Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at**" versendet - Angezeigter Name: "Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>"

Sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Markus!

Seitens der WLV ergeht in dem o.a. Widmungsverfahren folgende Stellungnahme:

zu Punkt 2/2024:

Die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan beziehen sich auf Parzellen, welche sich linksufrig des Fraganterbaches überwiegend in der Gelben Wildbach Gefahrenzone befinden. Teile der Parz. 381/2, KG Flattach kommen in der Roten Gefahrenzone lt. GZP Flattach 2018 zu liegen. Seitens der WLV besteht gegen die geplanten Umwidmungen in der Gelben Zone kein Einwand. In der Roten Gefahrenzone kann aufgrund der Gefährdungssituation bei einem Bemessungsereignis einer Umwidmung NICHT zugestimmt werden.

Angemerkt wird jedoch, dass die WLV in den letzten Jahren ein Hochwasser Schutzprojekt am Fraganterbach umgesetzt hat und es zu einer Verbesserung der Gefährdungssituation kommt. Die Auswirkungen auf den GZP sind jedoch erst nach erfolgter Revision rechtsgültig.

zu Punkt 4/2024:

Die zur Umwidmung beantragten Flächen zur Errichtung einer Alm/Jagdhütte befinden sich im hochalpinen Bereich linksufrig des Feldseebaches außerhalb der raumrelevanten Gefahrenzonen des GZP Flattach. Wie im Einreichprojekt der Kelag angeführt, ist eine Steinschlag- und Lawinengefährdung gegeben und ein Nebengebäude als Lawinenschutzmaßnahme für die Jagdhütte vorgesehen. Es ist daher der Nachweis der Gefährdungssituation über Gutachten erforderlich, welches die lawinentechnischen als auch die Parameter hinsichtlich der Steinschlaggefährdung darstellt. Auf Basis des Gutachtens kann seitens der WLV eine Beurteilung der Standortsicherheit erfolgen. Das Gutachten hat ebenso die Gefährdungssituation für den geplanten Erschließungsweg zu beinhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Nr: 2 **Jahr 2024** **Blatt:**

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FLATTACH (73302)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Sport - Freizeitanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m²
385/1	8146	5758	5758	5758			
381/1	4780	4780	4780	4780			
381/2	1172	1172	1172	1172			
387/1	1878	298	298	298			
387/3	939	88	88	88			
Gesamt:	16915	12096	12096	12096			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Cam & Cool's Outdoor Sports	Iselsberg 137	9992	Iselsberg-Stronach

Bearbeiter mrohr

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Unsere Zahl: 12-SP-ASV-14310/2013-47

Zu der Gutachtensanforderung für den Widmungspunkt 2/2024 der Gemeinde Flattach wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Mit Umwidmungspunkt 2/2024 ist zur widmungsgemäßen Erfassung eines bestehenden Freizeitparks die Umwidmung der Grundstücke Nr. 381/1, 381/2 und 385/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 387/1 und 387/3, alle KG 73302 Flattach (Gesamtausmaß von ca. 12.096 m²), von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Sport-Freizeitanlage, geplant.

Der ggst. Umwidmungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der der Bundeswasserbauverwaltung (BWV), ist jedoch gänzlich von der Gelben und randlich von der Roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) betroffen. Deshalb ist auch eine fachliche Beurteilung von der WLV einzuholen.

Die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie bereichsweise mit Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist. Es kann laut Hinweiskarte großteils eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden. Im südlichen Bereich der Umwidnungsflächen können im Bereich von Geländemulden auch potenzielle Oberflächenwasseransammlungen der hohen Gefährdungskategorie (Wassertiefen ca. zwischen 15 cm und 100 cm) abgeschätzt werden.

Da es sich bei den ggst. Umwidmungsbereichen großteils um bestehende Gegebenheiten handelt, sind Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation nicht zu erwarten. Um jedoch Erhöhungen von Schadenspotenzialen hintanzuhalten, wären mögliche Hangwasserbeeinflussungen bei der zukünftigen Nutzung, bei Errichtung von Anlagen bzw.

Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP

Geländeänderungen jedenfalls zu berücksichtigen und entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Aus fachlicher Sicht kann die ggst. Umwidmung zur Kenntnis genommen werden wenn sichergestellt ist, dass es durch die zukünftige Nutzung zu keinen Verlagerungen oder wesentlichen Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse kommt. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte durch nachteilige Verlagerungen der Oberflächenwasserabflusswege nicht negativ beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen generell danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Nr: 2 Jahr 2024 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FLATTACH (73302)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Sport - Freizeitanlage

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
385/1	8146	5758	5758	5758			
381/1	4780	4780	4780	4780			
381/2	1172	1172	1172	1172			
387/1	1878	298	298	298			
387/3	939	88	88	88			

Gesamt: 16915 12096 12096 12096

Hauptw.	Name	Straße	Plz	Ort
JA	Cam & Cool's Outdoor Sports	Iselsberg 137	9992	Iselsberg-Stronach

Bearbeiter gwolschner

Ergebnis Teilweise positiv mit Auflagen

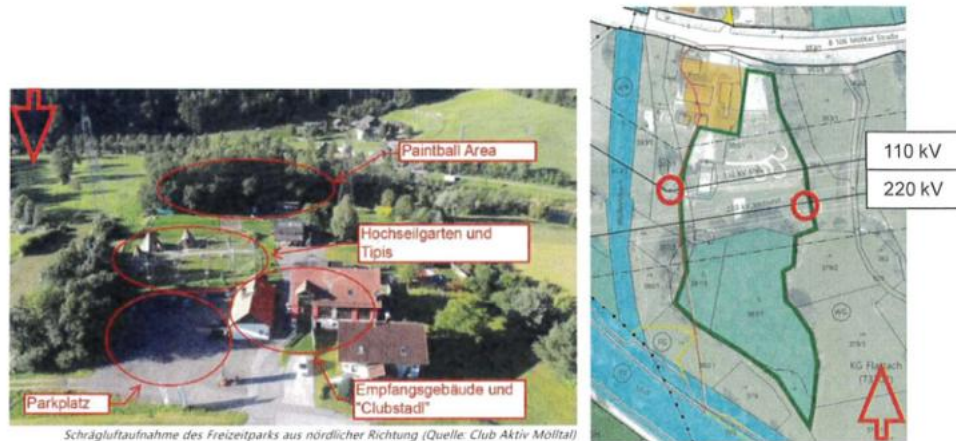
Gutachtentext

Siehe beiliegende Stellungnahme vom 15.4.2024, Zahl: 08-SUP-17886/2023-12

Zum Umwidmungsantrag 2/2024:

Stellungnahme vom 15.4.2024, Zahl: 08-SUP-17886/2023-12

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage, welche nur mit den Gebäuden eine entsprechende Widmung aufweist, soll mit dem Antrag in Grünland-Sport- und Freizeitanlage gewidmet werden. Das Areal wird im zentralen Bereich von zwei Hochspannungsfreileitungen (110 kV-Leitung nördlich und 220 kV-Leitung etwas südlich davon) gequert.



Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird dazu ausgeführt:

Grundsätzlich sind keine Nutzungskonflikte mit Wohnanrainern zu erwarten, zumal diese Anlage bereits seit einigen Jahren besteht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die querenden Hochspannungsleitungen keine weiteren Bauten im Bereich dieser Leitungen errichtet werden dürfen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Netzbetreiberinnen (KNG und APG) prüfen müssen, ob im Umfeld der jeweiligen Maststandorte in Hinblick auf die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Personen eine entsprechende Erdung und Potenzialsteuerung insbesondere bei Störfällen gegeben ist. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass auch im Störfall die maximal zulässigen Berührungsspannungen eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Leitungsanlagen mit Maßnahmen, die eine erhöhte Sicherheit gem. EN 50341 gewährleisten, ausgestattet sind.

LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--------------	--

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

Betreff:

FläWi-Änderung 2/2024 (CAM – Club Aktiv Mölltal)

FACHLICHER NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME

Die bestehende Sport- und Freizeitanlage soll im Bereich der Grundstücke 385/1, 381/1, 381/2, 387/1 und 387/3, KG 73302 Flattach, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sport- und Freizeitanlage“ umgewidmet werden.

Ein Rodungsverfahren ist bereits anhängig.

Die vorgenannten Grundstücke werden zum Teil bereits als Freizeitanlage genutzt. Die Flächenwidmungsplanänderung ist eine Richtigstellung der Nutzung.

Zustimmung zur Umwidmung.

Datum: 18.04.2024

Ing. Klaus Kleinegger

Stellungnahme der Austrian Power Grid AG

Umwidmung:	Flächenwidmungsplanänderung		
Behörde:	Gemeinde Flattach		
Aktenzahl:	keine		
Grundstück Nr:	353/2 + 353/1 + 354 385/1, 381/1, 381/2, 387/1, 387/3	KG:	73302 Flattach 73302 Flattach
Leitung:	220 kV Malta Hauptstufe - Lienz		
System:	269/270	Spannfeld:	Mast 61-62-63-64

- Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.03.2024 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
- Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.
- Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22. August 2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2), eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.
- In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.
- Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstrassen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) möglich.
- Zusätzlich definiert das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Datum: 08.04.2024
DokID: 1280940

Name/Unterschrift: i.V. Albin Niedertscheider (Tel.: 0664/88342737)
Austrian Power Grid AG





Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2024 12:15
An: Niederscheider Albin <Albin.Niedertscheider@apg.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 2/2024 - ERGÄNZENDE ANFRAGE
Priorität: Hoch

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von markus.zaiser@ktn.gde.at. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von außerhalb des Unternehmens. Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht sicher sind, dass der Absender und der Inhalt vertrauenswürdig sind.

Sehr geehrter Herr Niederscheider!

Vielen Dank für Ihre beiliegende fachliche Stellungnahme vom 08.04.2024 zur FläWi-Änderung 2/2024.

Zu diesem Umwidmungspunkt haben wir zwischenzeitlich auch eine fachliche Stellungnahme der Umweltstelle (DI Wolschner) beim Amt der Ktn. Landesregierung erhalten. Diese finden Sie ebenfalls in der Anlage.

Da die Stellungnahme der Umweltstelle doch auch auf Umstände im Zusammenhang mit der Hochspannungsleitung Bezug nimmt, darf ich Sie hiermit bitten, die Ausführungen der Umweltstelle zu bewerten, und gegebenenfalls eine ergänzende Stellungnahme Ihrerseits an uns zu übermitteln.

Die Hauptfrage für die Gemeinde ist:

Können die derzeit bestehenden baulichen Anlagen im Widmungsbereich aus Sicht der APG bestehen bleiben? Neubauten sind ohnedies – aktuell und auch in Zukunft – nicht geplant.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und beste Grüße!
Markus Zaiser

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Angermann Anton <Anton.Angermann@apg.at>
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 07:37
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: Gemeinde Flattach: FläWi-Änderung 2/2024 - ERGÄNZENDE Stellungnahme
!
Priorität: Hoch

ACHTUNG! Dies ist eine **EXTERNE** E-Mail. Öffnen Sie **KEINE** Anhänge oder klicken Sie nicht auf Links von unbekannten Absendern oder unerwarteten E-Mails.
Diese E-Mail wurde von "**Anton.Angermann@apg.at**" versendet - Angezeigter Name: "Angermann Anton <Anton.Angermann@apg.at>"

Sehr geehrter Herr Zaiser,

anbei die **ergänzende Stellungnahme** zu Kundmachung zum Abzuändernden Flächenwidmungsplanes vom 20. März 2024:

Nach einer Besichtigung der Freizeitanlage mit dem Besitzer wurde eine Kinderklettereinrichtung mit in den Boden reichenden Verankerungsseilen begutachtet, die im unmittelbaren Masterdungsbereich aufgestellt ist. Als Erstmaßnahme werden die Verankerungsseile entfernt, später dann die Klettereinrichtung.
Alle anderen derzeit bestehenden Anlagen im Widmungsbereich können aus Sicht der APG bestehen bleiben, somit wird auch im Störfall die maximale zulässige Berührungsspannung eingehalten, die erhöhte Sicherheit gem. EN 50341 ist gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Angermann
UBR - Region West
Freileitungsteam Lienz
Teamleiter

Austrian Power Grid AG
Firmensitz: Wagramer Straße 19 (IZD-Tower) 1220 Wien
Standort: Umspannwerk Lienz, Draustraße 8, 9990 Nußdorf-Debant

Firmenbuch: FN 177696v; HG Wien

T: +43 (0) 50 320 37359 (Fax.: +43 (0) 50 320 137359)
M: +43 (0) 664 8285114
E: anton.angermann@apg.at

www.apg.at

Wir investieren **bis 2034 rund 9 Milliarden Euro** in den **Netzaus- und Umbau** der überregionalen Strominfrastruktur in Österreich.

Als Basis für alle APG-Investitionen gilt der **APG-Netzentwicklungsplan** (kurz NEP), der alle 2 Jahre von der E-Control genehmigt wird.

Die in den kommenden 10 Jahren geplanten Projekte finden Sie im **aktuellen NEP**.

Gemeinde Flattach

Flattach 73, A-9831 Flattach

Betreff: **Flächenwidmung**

Anlage: „Club Aktiv Mölltal“

Parzelle-Nr.: **385/1, 381/1, 381/2, 387/1, 387/3** je KG 73302 **Flattach**

Widmung: „Grünland – Sport – Freizeitanlage“

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH

als bevollmächtigte Leitungsbetreiberin der KELAG- Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Betreff:

- 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant
- Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz der Kelag

Die Widmungsfläche befindet sich z.T. im Schutzstreifen der 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant.

Der Schutzstreifen der 110-kV Leitung hat ein Ausmaß von 25 m beidseitig der Leitungssachse.

Die 110-kV Leitung ist im Eigentum der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Kelag).

Die KNG-Kärnten Netz GmbH (KNG) ist verantwortliche Leitungsbetreiberin für die 110-kV Doppelleitung.

Auf der Widmungsfläche befindet sich weiters ein 400 Volt Ortsnetzkabel sowie ein 20 000 Volt Erdkabel der Kelag.

Hinweise hinsichtlich 110-kV Doppelleitung Lieserhofen – Innerfragant:

- Die 110-kV Hochspannungsleitung ist eine hochrangige Infrastruktur im öffentlichen Interesse. Der Schutzstreifen von Hochspannungsleitungen ist möglichst von Objekten freizuhalten, um Sanierungen oder Ersatzneubauten bestehender Leitungen sicherzustellen.
- Die Frage der Zulässigkeit einer Bebauung bzw. Errichtung von Objekten innerhalb des Leitungsschutzstreifens sowie die damit in Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen u. Vorschriften muss grundsätzlich von der zuständigen Behörde geklärt werden, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen.
- Schutzbereiche zu Leitungsanlagen werden auch durch das Kärntner Elektrizitätsgesetz definiert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen gem. §§ 7b u. 14a sowie Art. II, K-EG LGBl 1/2013.
- Bei der Nutzung der betroffenen Grundflächen innerhalb des Schutzstreifens 25 m beidseitig der Leitungssachse, sind durch den Bau- oder Konsenswerber die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Vorschriften sowie Abstände (insbesondere gem. ÖVE/ÖNORM EN 50341, ÖVE/ÖNORM EN 50110, ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten. Für Schäden und Unfälle infolge Abstandsunterschreitungen bei der Nutzung der betroffenen Grundflächen, ist die KNG/Kelag nicht verantwortlich oder haftbar.
- Der Bau- oder Konsenswerber hat die KNG/Kelag bei Errichtung und Betrieb der Anlage schad- und klaglos zu halten.

Hinweise hinsichtlich Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz der Kelag:

- Vor Durchführung von Erdarbeiten, sind vom Bauwerber bzw. Bauunternehmer die erforderlichen Angaben über die Lage der vorhandenen KNG-Einbauten einzuholen.
- Für Einbauten der KNG steht die kostenlose Internet-Leitungsauskunft, welche unter www.kaerntennetz.at zu finden ist bzw. für weitere Fragen die Rufnummer 050/525-6060, zur Verfügung.
- Bei Aufschüttungs- und/oder Geländeabtragungsarbeiten im Bereich von KNG-Anlagen bzw. bei Behinderungen des geplanten Bauvorhabens durch bestehende KNG-Anlagen ist mindestens 16 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der KNG-Standort Spittal, Tiroler Str. 5 herzustellen bzw. die Veränderung in Auftrag zu geben.
- Für weitere technische Anfragen und Auskünfte bezüglich Anlagen der KNG kann mit dem örtlichen Netzkundenservice, Tel: 050/525-6104, Fax: 050/525-956104 Kontakt aufgenommen werden.

Ing. Dietmar Trapitsch
Anlagenplanung Hochspannung

**Kärnten
Netz**

Ein Unternehmen der KELAG

Deine Energie ist unsere Verantwortung

KNG-Kärnten Netz GmbH

Ein Unternehmen der Kelag

Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 (0)50 525 3296

E dietmar.trapitsch@kaerntennetz.at

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 unter TOP 17 die Umwidmung nachstehender Flächen gemäß vorstehendem Lageplan einstimmig beschlossen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2024:

Parzelle-Nr. **385/1** (Gesamtfläche: 8.146 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **381/1** (Gesamtfläche: 4.780 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **381/2** (Gesamtfläche: 1.172 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **387/1** (Gesamtfläche: 1.878 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **387/3** (Gesamtfläche: 939 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **12.096 m²** (Parzelle 385/1: 5.758 m², Parzelle 381/1: 4.780 m², Parzelle 381/2: 1.172 m², Parzelle 387/1: 298 m², Parzelle 387/3: 88 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sport - Freizeitanlage“

Seitens der Aufsichtsbehörde konnte der Umwidmung jener Teilfläche der Parzelle 381/2, welche sich in der roten Wildbachgefahrenzone befindet, nicht entsprochen werden.

Somit wurde im Wege des Raumplanungsbüros RPK ZT-GmbH nachstehender Lageplan-NEU (30.04.2026) erarbeitet. Dieser schließt den genannten Bereich der Parzelle 381/2 von der Umwidmung in „Grünland – Sport-Freizeitanlage“ aus.

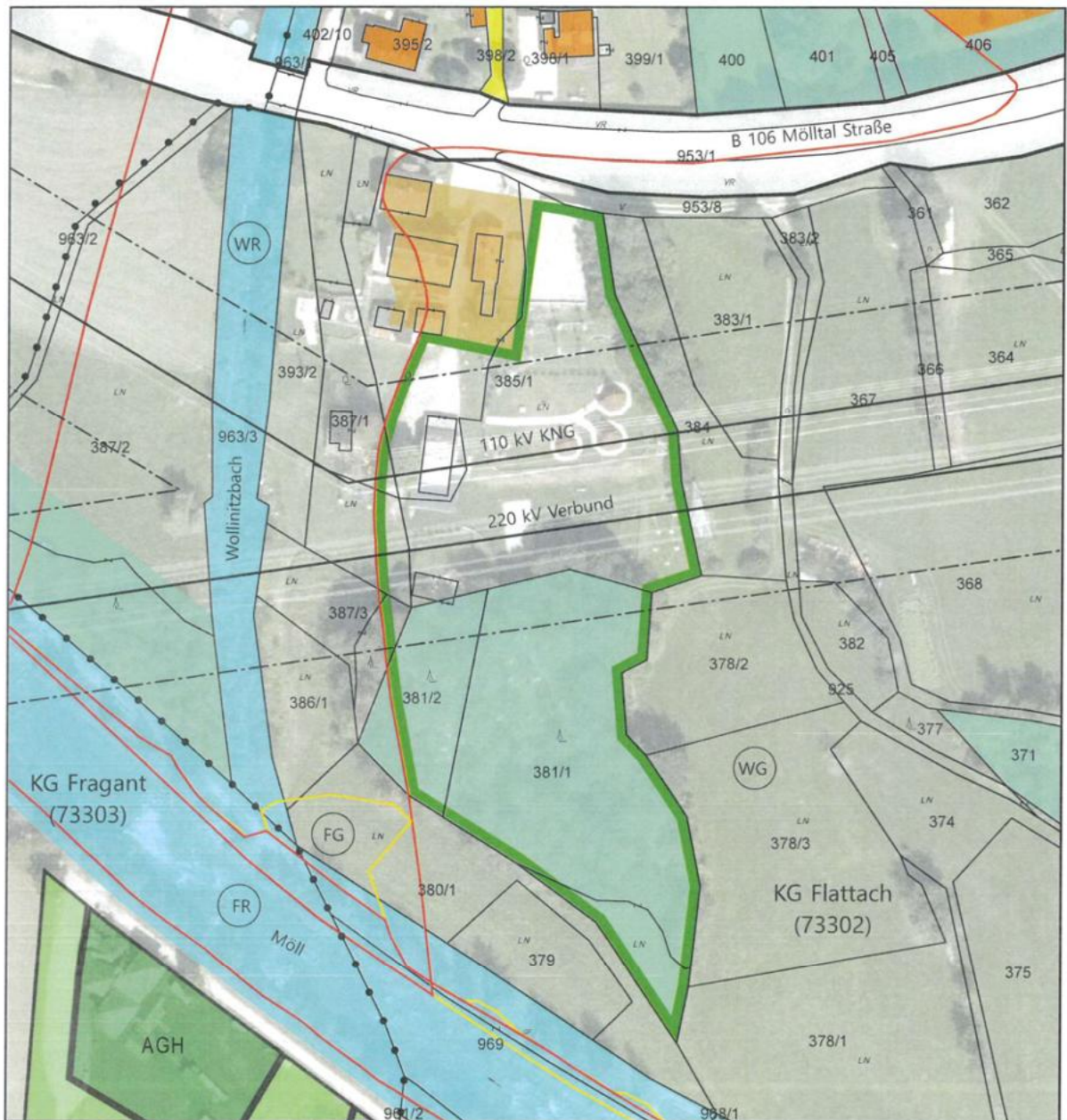
Die Beschlussfassung der FläWi-Änderung Nr. 2/2024 auf Basis des neuen Lageplanes vom 30.04.2026 durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Umwidmungsbeschluss gemäß GR-Beschluss vom 24.03.2026, TOP 17, aufzuheben, und nachstehender FläWi-Änderung 2/2024 auf Grundlage des nachstehenden neuen Lageplans des Raumplanungsbüros RPK-ZT GmbH vom 30.04.2026, Plan-Nr. 23508-LP-02-2024, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Bezirksforstinspektion vom 17.04.2024, WLW vom 22.04.2024, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft SP vom 09.01.2026, Abteilung 8 – SE – Schall- und Elektrotechnik vom 15.04.2024, Naturschutz vom 18.04.2024, APG vom 08.04.2024 und Ergänzung vom 15.05.2024, KNG vom 10.02.2026) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 2/2024:

Parzelle-Nr. **385/1** (Gesamtfläche: 8.146 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **381/1** (Gesamtfläche: 4.780 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **381/2** (Gesamtfläche: 1.172 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **387/1** (Gesamtfläche: 1.878 m²), KG 73302 **Flattach**
Parzelle-Nr. **387/3** (Gesamtfläche: 939 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **11.913 m²** (Parzelle 385/1: 5.758 m², Parzelle 381/1: 4.780 m², Parzelle 381/2: 989 m², Parzelle 387/1: 298 m², Parzelle 387/3: 88 m²) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sport - Freizeitanlage“



Maßstab 1:1.500 DKM 04/2023
0 5 10 20 30 40 50 Meter

Beschluss

Bearbeitung: WU/HEI/KI Datum: 30.04.2026 Plannummer: 23508-LP-02-2024

	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	Ausmaß in m ²
	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen	Grünland Sport - Freizeitanlage	Flattach	381/1	4.780
				381/2	989
				Teil von 385/1	5.758
				Teil von 387/1	298
				Teil von 387/3	88
					11.913

Kundmachung	Gemeinderatsbeschluss	
von:	bis:	vom:
Genehmigungsvermerk		
vom:	Zahl:	

TOP 18: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:15 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Kornelia STRIEDNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Helmut BRANDSTÄTTER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....